

Artikel 64

(1) Vor Ablauf der Wahlperiode findet eine Auflösung der Volkskammer nur durch eigenen Beschluß statt.

(2) Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten.

(3) Spätestens am 60. Tage nach Ablauf der Wahlperiode oder am 45. Tag nach Auflösung der Volkskammer muß deren Neuwahl stattfinden.

Materialien und Literatur: wie zu Art. 48 und 55

I. Vorgeschichte

- 1 1. Nach der Verfassung von 1949 konnte die Volkskammer aufgelöst werden (1) durch eigenen Beschluß, der der Zustimmung von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten bedurfte (Art. 56 Abs. 2 u. 3), (2) durch Volksentscheid, (3) durch Annahme eines Mißtrauensantrages gegen eine Regierung, die neu gebildet werden mußte, weil bereits die vorangegangene durch Mißtrauensvotum der Volkskammer gestürzt wurde (Art. 95 Abs. 6).
- 2 2. Art. 64 Abs. 2 wurde gegenüber dem Entwurf redaktionell geändert. Die Worte »gesetzlich festgelegten Zahl« wurden durch das Wort »gewählten« ersetzt.

II. Die Auflösung der Volkskammer

- 3 1. Die Volkskammer kann sich vor Ablauf der Wahlperiode nur selbst auflösen. Andere Möglichkeiten sind nicht gegeben. Damit scheint ihr Schicksal allein in ihrer Hand zu liegen. Diese Regelung entspricht der formalen Stellung der Volkskammer als oberstem staatlichem Machtorgan der DDR (Art. 48 Abs. 1 Satz 1).
- 4 2. Die Selbstauflösung ist dadurch erschwert, daß für sie die qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten verlangt wird.
- 5 3. SED und Selbstauflösung der Volkskammer. Indessen ist auch bei der Selbstauflösung die Suprematie der SED über die Volkskammer zu beachten (s. Rz. 5 zu Art. 48). Deswegen ist es unmöglich, daß ein Antrag auf Auflösung gegen den Willen der SED gestellt wird.
- 6 4. Im Wege der Selbstauflösung der Volkskammer entsprechend Art. 64 Abs. 1 beschloß die Volkskammer am 17.12.1980, daß ihre 7. Wahlperiode am 13.6.1981 endet \ 1

1 Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Wahlperiode der Volkskammer und der Bezirkstage der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 12. 1980 (GBl. I S. 364).